



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

[REDACTED]
ausschließlich per E-Mail an
[REDACTED]

Vb 3

bearbeitet von:

[REDACTED]
Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Postanschrift: 53107 Bonn

Tel. +49 228 99 527-0

vb3@bmas.bund.de

DE-MAIL: poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Bonn, 3. November 2021

AZ: Vb3 - 96 - [REDACTED] 21

Ihre Anfrage zu den Richtlinien nach § 71 Absatz 5 SGB XI

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 27. Oktober 2021, in der Sie auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Fragen zu den Richtlinien nach § 71 Absatz 5 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) stellen. Das IFG ist zur Beantwortung dieser Fragen nicht anwendbar, da es sich um allgemeine Fragen ohne Aktenbezug handelt. Ich werte Ihre Anfrage daher als eine auf Sachauskunft gerichtete Bürgeranfrage, die im Folgenden beantwortet wird.

Ich möchte Sie an dieser Stelle zunächst darauf hinweisen, dass die Vorschriften des SGB XI in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit fallen. Zu Ihrer Anfrage werden von dort folgende Informationen zur Verfügung gestellt:

Der von Ihnen angeführte letzte Spiegelpunkt in § 3 Absatz 4 der Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 71 Abs. 5 Satz 1 SGB XI bestimmt mit den anderen Absätzen von § 3 lediglich darüber, ob es sich um eine Räumlichkeit im Sinne des § 71 Absatz 4 SGB XI handelt (oder nicht) und dementsprechend § 43a SGB XI zur Anwendung kommt. Wie von Ihnen erwähnt, bestimmt die Regelung des § 71 Abs. 4 SGB XI, wann keine

stationäre Pflegeeinrichtung i. S. d. § 71 Abs. 2 SGB XI vorliegt, sondern eine stationäre Einrichtung mit vorrangig anderer Zielsetzung als die der Pflege. Die Abgrenzung solcher Einrichtungen ist maßgeblich sowohl für die Anwendung der vertragsrechtlichen Regelungen des SGB XI als auch für den leistungsrechtlichen Anspruch des Versicherten. Um die bisherigen, an der Wohnform orientierten Leistungsansprüche im SGB XI auch unter der personenzentrierten Neugestaltung der Eingliederungshilfe aufrecht erhalten zu können, erfasst die Regelung des § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI in ihrer Fassung ab 01.01.2020 Räumlichkeiten, die dadurch geprägt sind, dass die Bewohnerinnen und Bewohner die Überlassung des Wohnraums sowie die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe und gegebenenfalls darüber hinaus erforderliche Leistungen zur Pflege oder Betreuung in einer Weise erhalten, die sich im Rahmen einer Gesamtbetrachtung so darstellt, dass die Versorgung durch Leistungserbringer umfassend organisiert wird und die Mitbestimmungsmöglichkeiten vergleichbar wie in einer stationären Einrichtung eingeschränkt sind. Sie entsprechen damit den von § 43a SGB XI und § 71 Abs. 4 SGB XI (in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassungen) erfassten stationären Einrichtungen, in denen Aufgaben der Eingliederungshilfe im Vordergrund stehen, oder sind diesen gleichzustellen.

Sollten Sie weitere Fragen hierzu haben, empfehle ich Ihnen, sich unmittelbar an das insoweit zuständige Bundesministerium für Gesundheit zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

